

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer praktischen, hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die praktische Studienphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während einer praktischen Studienphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2

Ziele

- (1) In der berufspraktischen Studienphase soll der Studierende ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Baubetriebes erwerben.
- (2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:
 1. Bauplanung,
 2. Bauvorbereitung,
 3. Baudurchführung.

Dazu gehören vorzugsweise Tätigkeiten im Entwurf, in Statik und Konstruktion, in der Arbeitsvorbereitung, in der Kalkulation, in der Bauausführung und Bauforschung.

§ 3

Dauer und Bewertung der praktischen Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase gliedert sich in praktische Ausbildung und ein Abschlusskolloquium. Es umfasst eine Gesamtdauer von 14 Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 14 Wochen Tätigkeiten im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während einer Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das Abschlusskolloquium über Themen aus dem Tätigkeitsfeld während der Praxisphase wird direkt nach Beendigung der Praxisphase mit Abgabe des Praktikumsberichtes abgehalten.

(4) Die Praxisphase wird anhand der Bewertung durch den Betrieb, des Berichts und des Abschlusskolloquiums benotet.

§ 4

Zulassung

Zur praktischen Studienphase werden auf Antrag die Studierenden zugelassen, die die zur Teilnahme erforderlichen 120 CR erworben haben. Siehe hierzu die Prüfungsordnung. Über die vorzeitige Zulassung zur praktischen Studienphase in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während der praktischen Studienphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden.

§ 7

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Studienphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind vom Studierenden abzuleisten bzw. dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

- 1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn der Praxisphase,
- 2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1,
- 3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Pkt. 2 d,
- 4. hochschulöffentliches Abschlusskolloquium gemäß § 3 Abs. 1 und 3.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierende, die eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens ein Jahr im Bereich Bauwesen nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktische Studienphase anerkannt werden. Über die Anrechnung und Benotung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 9

Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Bildungsministeriums durch gleichwertige

Praxisobjekte an der Hochschule Wismar teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Betreuung der Studierenden/Qualitätssicherung

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.
- (2) Die Aufgaben des Betreuers sind:
 1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden, jeder Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
 3. die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Berichts,
 4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
 5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums und die Benotung der Praxisphase.
- (3) Die Praxisphase soll vom Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhält der Studierende vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Hochschule Wismar

**Antrag auf Zulassung zur
P r a x i s p h a s e
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und Ordnung
für die Praxisphase

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....

Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:

Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift

.....
Datum

Ausbildungsvertrag für die praktische Studienphase

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer praktischen Studienphase geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 14 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.

(4) Die Ordnung für die praktische Studienphase des o.g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der berufspraktischen Phase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, den in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind

(2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6

Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7

Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Beauftragter der Praxisstelle:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

**Anerkennung
der praktischen Studienphase**

Name: Vorname: Matrikel.-Nr.:

hat im-Semester 20.... die berufspraktische Studienphase
entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Bestätigung durch den betreuenden
Hochschullehrer

1. Abgabe einer Kopie des Vertrages
mit dem Betrieb
Datum

.....
Signum

2. Vorlage einer Einschätzung des Betriebes
über die Dauer, Inhalt und Erfolg der
praktischen Tätigkeit
Datum

.....
Signum

3. Vorlage des Praktikumsberichtes
(vom Betrieb sachlich richtig geprüft)
Datum

.....
Signum

4. Nachweis Abschlusskolloquium

.....
Signum Datum

5. Note:

.....

Unterschrift Datum

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am